

[17] II. Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerial-Departement der Finanzen sind durch das unterzeichnete Ministerial-Departement die in der Anlage A. zur Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1874 (Seite 505 des Regierungs-Blattes) aufgeführten Ansätze für Gefangenen-Verpflegung unter o für eine Portion warme Kost auf 30 Pf. und unter f für eine Portion warme Suppe auf 20 Pf. festgestellt worden, dergestalt, daß diese erhöhten Ansätze für die vom 1. März l. Js. ab den Gefangenen zu gewährenden Leistungen bis auf Weiteres in Kraft treten.

Weimar, den 20. Februar 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
v. Groß.

[18] III. Daß von der Direktion der Kaiserlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg an Stelle des verstorbenen Rentiers Radmann zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Ludwig Hesse daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1891 (Regierungs-Blatt Seite 43) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. Februar 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departements-Chef:  
Wokenius.

- [19] Das 7., 8., 9., 10. u. 11. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:  
Nr. 1990 Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 18. Januar 1892; unter  
„ 1991 Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, vom 30. Januar 1892; unter  
„ 1992 Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zoll-ernüchtigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, vom 30. Januar 1892; unter